



## Naturwissenschaftliche Fakultät II

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) – Auswahl nach Qualifikation (Note)**

vom 16.02.2009

Auf Grund der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) vom 16.01.2009 (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den konsekutiven Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) gemäß § 5 dieser Ordnung an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2009/2010 für das erste Fachsemester für den Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach §§ 2 und 3 Abs. 5 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

## **§ 2 Fristen; Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung sowie die weiteren Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. und für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J. im Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzureichen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

## **§ 3 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Neben dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung fristgemäß einzureichen:

1. Beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher innerhalb von 4/5 des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen;
3. in Fällen nach Nr. 2 die Berechnung der Durchschnittsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel vom Studien- und Prüfungsausschuss;
4. gegebenenfalls Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vom Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Überprüfung nach Abs. 2 Ziffer 1 obliegt dem Immatrikulationsamt, nach Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 4 dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) In Fällen der Nichterfüllung erteilt die zuständige Stelle nach Abs. 3 einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.

## **§ 4 Auswahlverfahren/ Erstellung der Rangliste**

(1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Das Immatrikulationsamt erstellt die Rangliste.

(2) Die Rangfolge richtet sich ausschließlich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach § 14 Abs. 2 HVO.

(4) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt das Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. In ablehnenden Fällen ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 bedingte Zulassung**

(1) Bewerber und Bewerberinnen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 erhalten zum Master-Studiengang Medizinische Physik (120 Leistungspunkte) eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 spätestens für das Wintersemester bis zum 31.12. d. J. und für das Sommersemester bis zum 30.06. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).

(2) Wird die Frist nach Abs. 1 nicht eingehalten, erlischt gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 3 HSG LSA die Zulassung.

## **§ 6**

### **Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung vergeben sind oder
- der Rektor bzw. die Rektorin der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen

erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Chemie und Physik am 16.02.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.06.2009 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor